

**Richtlinien über die Eingruppierung der
Hausmeister in Bildungshäusern, Konvikten,
Häusern der Jugend, Museen und Verwaltungsgebäuden
des Bistums Trier**

Vom 8. November 1995 (KA 1995 Nr. 253)

I. d. Fassung vom 1. Januar 1996 (KA 1996 Nr. 55; Handbuch des Rechts 640.2)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinien gelten für die Hausmeister in

- a) der Katholischen Akademie Trier,
- b) dem Bischöflichen Priesterhaus St. Thomas,
- c) dem Haus Sonnental - Katholische Heimbildungsstätte in Wallerfangen,
- d) dem Katholischen Bildungszentrum St. Hildegard, Bad Kreuznach,
- e) dem Friedrich-Spee-Haus Neuwied,
- f) der Katholischen Landvolkhochschule „St. Thomas“ in Kyllburg,
- g) dem Bischöflichen Konvikt in Prüm,
- h) der Jugendbildungsstätte Marienburg in Bullay,
- i) der Jugendbildungs- und Freizeitstätte - Haus Concordia - in Herdorf (Dermbach),
- j) dem Haus der offenen Tür in Bitburg,
- k) dem Bischöflichen Dom- und Diözesanmuseum in Trier,
- l) dem Bischöflichen Generalvikariat Trier,
- m) dem Haus der Verbände - Johannishof - in Saarbrücken.

1.2 Diese Richtlinien gelten nicht für Hausmeister in den Schulen des Bistums.

2. Eingruppierung

2.1 Die Eingruppierung der Hausmeister erfolgt in entsprechender Anwendung des Teils I der Allgemeinen Vergütungsordnung für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (Anlage 1 a zum BAT).

2.2 Die Eingruppierung erfolgt in die Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 a.

2.3 Nach sechsjähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VII Fallgruppe 1 a erfolgt die Höhergruppierung in die Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 b.

2.4 Nach dreijähriger Bewährung in der Vergütungsgruppe VI b Fallgruppe 1 b erhalten eine monatliche Vergütungsgruppenzulage

- a) Hausmeister in Häusern, die mindestens drei der nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:
 - besondere Größe,
 - besondere Aufgaben,
 - hoher Standard oder Vielseitigkeit der Technik,
 - Besonderheit der Außenanlagen (z. B. für Sport- oder Freizeitwecke), sofern sie die entsprechenden Tätigkeiten wahrnehmen;
- b) der Hausmeister des Bischöflichen Dom- Diözesanmuseums.

Die monatliche Vergütungsgruppenzulage beträgt 6,5 % der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abschnitt A Abs. 1 BAT) der Vergütungsgruppe VI b BAT. Bei der Berechnung sich ergebende Bruchteile eines Pfennigs unter 0,5 sind abzurunden; Bruchteile von

0.5 und mehr sind aufzurunden. Die Vergütungsgruppenszulage gilt bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 41 BAT) und des Übergangsgeldes (§ 36 BAT) als Bestandteil der Grundvergütung.

2.5 Für die Berechnung der Bewährungszeit ist § 23 a BAT entsprechend anzuwenden.

3. Inkrafttreten, Übergangsregelung

3.1 Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten andere gleichlautende oder entgegenstehende Regelungen außer Kraft.

3.2 Beschäftigungszeiten, die vor Inkrafttreten zurückgelegt wurden, werden auf die Bewährungszeit gemäß der Nummer 2.3 angerechnet. Dies gilt auch für Beschäftigungszeiten in einer anderen Vergütungsgruppe.

Trier, den 8. November 1995

(Siegel)

Hermann Josef Spital
Bischof von Trier